

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Laubach**

## **§ 1 Name und Sitz**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 2006 wird bei der Stadt Laubach (Hessen) mit sofortiger Wirkung ein Seniorenbeirat der Großgemeinde Laubach gebildet.

## **§ 2 Zweck / Ziele und Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger vertreten. Er berät und unterstützt die Gremien der Stadt und wirkt im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit. Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat vor wichtigen Entscheidungen in der Stadt, die die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen.
2. Zu diesen anstehenden Entscheidungen kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten.

## **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Laubach.
2. Es wird angestrebt, dass alle Stadtteile im Seniorenbeirat vertreten sind.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig. Ortsbeiratsmitglieder aus den Stadtteilen können hierbei dennoch mitarbeiten, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Seniorenbeirat ersetzt nicht die in den Stadtteilen vorhandenen Seniorenclubs, sondern kümmert sich um die Belange gemäß § 2 Abs. 1.

## **§ 4 Vorsitz**

1. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und möglichst zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

2. Beim Ausscheiden eines Vorsitzmitgliedes wird für die restliche Zeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied aus deren Mitte gewählt.
3. Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat als Sprecherin / Sprecher nach außen.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Seniorenbeirates legt die Sitzungstermine und die Tagesordnungspunkte in Absprache mit dem Magistrat fest.
2. Die Einladungen werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.
3. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal.
4. Der Seniorenbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.
5. Bei Bedarf können sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden.
6. Es besteht die Möglichkeit, zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen zu bilden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Veröffentlichungen / Öffentlichkeit**

1. Die Namen der Mitglieder des Seniorenbeirates und die Sitzungstermine nebst Tagesordnungspunkten werden auf der Homepage der Stadt Laubach und den beiden Mitteilungsblättern veröffentlicht.
2. Anregungen / Empfehlungen aus der Bürgerschaft sind an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richten. Für allgemeine Fragen stehen alle Mitglieder zur Verfügung.

## **§ 8 Magistrat und Verwaltung**

1. Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

2. Eine Mitarbeiterin / Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Bürgermeister oder ein Mitglied des Magistrates nehmen an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

## **§ 9**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Laubach.

## **§ 10**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz). Unfälle und Schäden, die sich im Rahmen der Tätigkeit im Seniorenbeirat ereignen, sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Anträge**

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates und der Gemeindevertretung kann bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates begründete Anträge zur Tagesordnung stellen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für zwei Jahre gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre soll ein Resümee der Mitglieder des Seniorenbeirates und der städtischen Gremien gezogen werden um diese Geschäftsordnung ggf. anzupassen.